

---

# „Rente mit 67“ – Die überschätzte wie unterschätzte Reform

BERT RÜRUP

---

Bert Rürup, Vorsitzender des Kuratoriums des DIW Berlin, E-Mail: ruerup@mr-ag.com

---

**Zusammenfassung:** Seit Jahren wird jedes neugeborene Kind im Durchschnitt drei Monate älter als ein Neugeborenes des Vorjahres. Dieser Lebenserwartungsgewinn von sechs Stunden am Tag schlägt sich – bei konstantem Renteneintrittsalter – in steigenden Rentenlaufzeiten nieder. Die „Rente mit 67“ versucht, einen großen Teil dieser Kosten durch eine Verlängerung der Erwerbsphase aufzufangen. Die „Rente mit 67“ ist allerdings weit mehr als eine Maßnahme zur Dämpfung des demografisch bedingten Beitragssatzanstiegs in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Mindestens genauso wichtig – aber unterschätzt – sind die mit dieser Maßnahme verbundenen Wirkungen auf das Produktpotenzial, durch die die wachstumsdämpfenden Konsequenzen der Bevölkerungsalterung für einen langen Zeitraum merklich reduziert werden.

**Summary:** A new born child has on average a three months longer life expectancy than a newborn of the previous year. Consequences of these gains in life expectancy are—in the case of a constant statutory retirement age—increasing pay-out-periods in the PAYGS. The retirement age of 67 tries to cover the resulting higher costs by a longer working period. However, the retirement age of 67 is far more than a method to dampen increasing pension contributions as a result of the demographic aging. Perhaps more important are the effects on the potential output. The increase of the retirement age will reduce the growth-dampening consequences of a shrinking labour force caused by the low birth rate for a long period of time.

→ JEL Classification: H55, H75, I38, H30, E61

→ Keywords: Public pension system, growth, demographic change, PAYG

(1) Die „Rente mit 67“ ist wohl die unbeliebteste rentenpolitische Entscheidung, die von der Großen Koalition getroffen wurde, und wird wie kaum eine andere politische Maßnahme weniger von der Wissenschaft, aber dafür umso mehr von der Politik kontrovers und mit Leidenschaft diskutiert. Insbesondere die Partei „Die Linke“ und die Gewerkschaften lehnten die Anhebung der Regelaltersgrenze vom Prinzip her vehement ab. Die meisten Ökonomen begrüßen die Anhebung der Regelaltersgrenze, aber einige Volkswirte wie zum Beispiel Hans-Werner Sinn oder Klaus Zimmermann glauben darauf hinweisen zu müssen, dass sie zu halbherzig sei. So antwortete am 22.11.2007 auf Anfrage der Bild-Zeitung Hans-Werner Sinn „Nach Berechnungen der UN müssten die Deutschen bis 77 arbeiten, wenn man das heutige Rentenniveau ohne Erhöhung der Beiträge und Steuern beibehalten wollte. Natürlich ist die Zahl absurd. Sie zeigt aber, wie wenig wir die Lage im Griff haben und dass die Rente mit 67 nicht ausreicht.“ Für Klaus Zimmermann war es „klar, dass nur die Rente mit 70 langfristig Entlastung bringt“. Ähnlich plädiert der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seiner jüngsten Expertise für die „Rente mit 69“ bis zum Jahre 2060 (SVR 2011, TZ 322).

(2) Die Konsequenzen der doppelten Alterung der deutschen Bevölkerung – niedrige Geburtenraten einerseits und steigende Lebenserwartung andererseits – für das umlagefinanzierte Rentensystem sind real, und die damit verbundenen Kosten können nicht wegreformiert werden. Sie können nur über wachstumsstimulierende Maßnahmen abgefedert und (um-)verteilt werden. Jede Rentenreform ist deshalb immer auch ein Verteilungskompromiss. Eine ökonomisch „richtige“ Antwort auf Verteilungsfragen gibt es nicht. Jede Antwort auf ein Verteilungsproblem – sei es intergenerativer oder interpersoneller Natur – ist ein Werturteil. Der rentenrechtliche Status quo ist mit spezifischen Verteilungswirkungen verbunden, und jede Rentenreform, die notwendigerweise diesen verteilungspolitischen Status quo ändert, hat Gewinner und Verlierer. Eine gleiche quantitative Verringerung einer Tragfähigkeitslücke in einem umlagefinanzierten Rentensystem – spricht: eine Erhöhung der finanzwirtschaftlichen Nachhaltigkeit – kann wahlweise erreicht werden mit einer Absenkung des Rentenniveaus, dies belastet die Bestandsrentner und Zugangsrentner, Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters, dies belastet die zukünftigen Rentner, Erhöhung des Beitragssatzes, dies belastet die beitragspflichtigen Mitglieder dieses Systems oder einer die Steuerzahler belastenden Erhöhung des Staatszuschusses.

Bemerkenswert ist, dass sich Ökonomen mit Aussagen zur Richtigkeit beziehungsweise Gerechtigkeit der personellen Einkommensverteilung sehr zurückhalten, aber oft genau wissen beziehungsweise vorgeben zu wissen, was die richtige beziehungsweise anzustrebende intergenerative Verteilung ist.

Ein intellektuell redlicher Ökonom kann und wird deshalb nie sagen, die „Rente mit 67“ oder in der Zukunft möglicherweise die „Rente mit 69“ seien zwingend geboten und daher unverzichtbar. Es gibt immer Alternativen. Ökonomen können diese Optionen mit Simultanrechnungen hinsichtlich ihrer Beschäftigungs- und Wachstumsfreundlichkeit oder ihrer intergenerativen Verteilungswirkungen beurteilen – nicht aber hinsichtlich ihrer Gerechtigkeit (Rürup 2011).

(3) Der mit der Rentenreform 1998, spätestens aber den Reformen seit dem Jahr 2001 eingeleitete Paradigmenwechsel einer Verschiebung der Koordinaten unserer gesetzlichen Rente von einem „Defined-Benefit-System“ hin zu einem „Defined-Contribution-System“, also der Umstieg von einer „ausgabenorientierten Einnahmepolitik“ hin zu einer „einnahmeorientierten Ausgabenpolitik“ ist als ein Versuch zu verstehen, die Kosten der Bevölkerungsalterung beschäftigungs- und

wachstumsfreundlicher sowie gleichmäßiger – aber deswegen nicht unbedingt gerechter – über alle Generationen zu verteilen.

Die seit dem Jahr 2005 geltende Rentenanpassungsformel soll im Interesse der gesetzlich vorgegebenen Beitragsziele bewirken, dass das „Nettosicherungsniveau vor Steuern“ von derzeit etwa 51 Prozent bis 2020 auf nicht weniger als 46 Prozent und bis 2030 nicht unter ein Mindestsicherungsniveau von 43 Prozent abgesenkt wird. Geht man von den dieser Reform zugrunde gelegten Annahmen aus, werden die Renten des Jahres 2030 zwar höher sein als die heutigen Renten, aber um fast ein Fünftel niedriger als sie es gewesen wären, wenn es diese Reform nicht gegeben hätte.

Umgesetzt wird diese Politik durch das seit dem Jahr 2002 geltende Altersvermögensergänzungsgesetz und das ab dem Jahr 2005 in Kraft getretene RV-Nachhaltigkeitsgesetz aus dem Jahre 2004. Die Riester-Treppe, das Dämpfungselement in der Rentenanpassungsformel seit dem Jahr 2002, führt dazu, dass die jährlichen Rentenanpassungen im Ergebnis – so es die Entgeltentwicklung des Vorjahres erlaubt – achtmal um gut 0,6 Prozentpunkte gekürzt werden. Der seit dem Jahr 2005 zusätzlich in die Rentenanpassungsformel eingebaute Nachhaltigkeitsfaktor bewirkt, dass eine Veränderung der Quotienten von Beitragszahlern und Rentenempfängern, präziser der Relation aus „Rentenausgaben durch Standardrente“ und „Gesamtaufkommen der Rentenversicherungsbeiträge durch Rentenversicherungsbeitrag für das Durchschnittsentgelt“, sich langfristig in einer Dämpfung der lohnorientierten Anpassungsdynamik der Renten niederschlägt – sei diese Veränderung arbeitsmarkt- oder sei sie demografisch bedingt. Die Rentenmindersteigerungen aufgrund dieses Faktors sollen sich – nach Einschätzung der Bundesregierung – im Durchschnitt bis 2030 auf knapp 0,3 Prozentpunkte pro Jahr belaufen.

### *Bestimmungsfaktoren der Rentenanpassung*

Die Entwicklung der Rentenzahlbeträge im Zeitverlauf wird durch die Rentenanpassungsformel bestimmt. Der jährlich neu festzusetzende aktuelle Rentenwert wird seit dem Jahr 2005 nach folgender Formel berechnet:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times \left[ \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right]$$

wobei

$AR$  = Aktueller Rentenwert,

$BE_{t-1}$  = Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im vorhergehenden Kalenderjahr gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR),

$BE_{t-2}$  = Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im vorhergehenden Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer (ohne Beamte, einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld),

AVA = Altersvorsorgeanteil (in Prozent); fiktive Belastungsveränderungen im Zusammenhang mit der staatlichen geförderten privaten Altersvorsorge. Dieser Altersvorsorgeanteil soll sich ab dem Jahr 2002 in Schritten von je 0,5 Prozent bis auf 4 Prozent im Jahr 2012 aufbauen („Riester-Treppe“),

RVB = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (in Prozent),

RQ = Rentnerquotient (Äquivalenzrentner zu Äquivalenzbeitragszahler),

$\alpha$  = Sensitivitätsparameter für den Nachhaltigkeitsfaktor (=0,25) (SVR 2008 Kasten 11).

Ungeachtet der mit dieser Anpassungsformel verbundenen Leistungsrücknahmen wäre unter realistischen Annahmen das Beitragssatzoberziel in Höhe von 22 Prozent für das Jahr 2030 überschritten worden.

Im Frühjahr 2007 wurde deshalb nach dem überraschenden Vorstoß des damaligen Vizekanzlers und Sozialministers Franz Müntefering (SPD) das RV-Altersgrenzenanhebungsgesetz verabschiedet. In diesem Gesetz wurde festgelegt, die Regelaltersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung gleitend von 2012 bis zum Jahre 2029 auf 67 Jahre anzuheben, um den Beitragssatz bis zum Jahr 2030 sicher unter den gesetzlich vorgegebenen 22 Prozent zu halten. Der Beitragssatzanstieg wird mit dieser Maßnahme bis zum Jahr 2030 in der Größenordnung von 0,5 Prozentpunkten gedämpft (SVR 2007 TZ 265). Diese Beitragsdämpfung fällt für diesen Zeitraum deswegen so gering aus, da die Erhöhung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte (45 Pflichtbeitragsjahre) nicht greift und der Nachhaltigkeitsfaktor die Bremswirkung der verlängerten Arbeitszeit auf die Beitragssatzerhöhung reduziert.

(4) Eine Erhöhung der Regelaltersgrenze zielt nicht darauf ab, den Rentnerquotient, das heißt das Verhältnis der Rentenempfänger zu den Beitragszahlern oder Beitragssatz und Bundeszuschuss zu stabilisieren. Vielmehr soll mit dieser Maßnahme der Beitragssatzanstieg dadurch gedämpft werden, dass die relative Rentenbezugsdauer, das heißt das Verhältnis von durchschnittlicher Länge des Altersrentenbezugs und der Länge der Standardbeitragsbiografie (möglichst) konstant gehalten wird (Deutsche Bundesbank 2009, SVR 2011, T 321), um so die Kosten einer steigenden Rentenbezugsdauer als Folge der Zunahme der Lebenserwartung – über eine Verlängerung der Erwerbsphase – den zukünftigen Zugangsrentnern anzulasten.

Im Jahr 1970 betrug die durchschnittliche Rentenlaufzeit elf Jahre, heute sind es gut 18 Jahre (DRV Bund 2010: 137). Dies entspricht für sich genommen und gemessen am Barwert der Rentenansprüche einer Leistungsausweitung der Gesetzlichen Rentenversicherung von fast 70 Prozent. Ein relevanter Teil dieses Anstiegs der Rentenbezugsdauer entfiel auf die Zunahme der Lebenserwartung, ein anderer Teil auf die subventionierten Maßnahmen der Frühverrentung. Bezahlt wurde diese Leistungsausweitung durch höhere Beiträge und höhere Bundeszuschüsse, aber auch mit einer Reihe von Leistungsrücknahmen im Zuge der diversen Rentenreformen seit dem Jahre 1992 (Rürup 2011).

Durch die ab dem nächsten Jahr beginnende gleitende Erhöhung der Altersgrenze werden die Zugangsrentner mit relevanten Teilen der Kosten einer längeren Rentenbezugsdauer als Folge

ihrer steigenden ferneren Lebenserwartung belastet. Die Bestandsrentner, deren Lebenserwartung aber auch zunimmt, werden dagegen von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Heute beträgt die fernere Lebenserwartung eines/r 65-Jährigen 17,3 Jahre; das sind 38,5 Prozent bezogen auf die Standarderwerbsbiografie von 45 Jahren. Im Jahre 2030 (2050) soll sich laut Angaben des Statistischen Bundesamtes die fernere Lebenserwartung eines/r 67-Jährigen auf 19,4 (21,2) Jahre belaufen. Dies entspricht einer relativen Rentenbezugsdauer von 43,1 Prozent (47,1 Prozent) bezogen auf 45 Beitragsjahre oder 41,3 Prozent (45,1 Prozent) auf eine Erwerbsbiografie von 47 Jahren. Die zukünftigen Rentner werden gemessen am Barwert ihrer Rentenansprüche im Vergleich zur Fortschreibung der Altersgrenze von 65 Jahren relativ schlechter behandelt, aber eben nicht absolut schlechter. Denn trotz der Verlängerung der Erwerbsphase nimmt ihre Rentenbezugsdauer noch zu. Es wird den zukünftigen Rentnern nichts „weggenommen“, dennoch werden sie rentenrechtlich „schlechter“ behandelt als diejenigen Personen, die bis zum Jahre 2011 in den Altersruhestand gingen (Rürup 2011).

(5) Von den Gegnern einer Anhebung der Altersgrenze wird regelmäßig behauptet, dass die Erhöhung der Regelaltersgrenze nichts anderes als eine verkappte Rentenkürzung sei. Dies ist unzutreffend. Denn diese Behauptung übersieht den in die Rentenanpassungsformel integrierten Nachhaltigkeitsfaktor. Dieser Faktor bewirkt eine Verringerung der jährlichen Rentenanpassung, wenn sich das Verhältnis von Standardrentnern zu Standardbeitragszahlern, das heißt das Verhältnis der zu bedienenden Rentenansprüche im Verhältnis zu den Beitragsleistungen verschlechtert. Daher geht von diesem Faktor bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren eine geringere Dämpfungswirkung auf die Rentenanpassung aus als bei einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Als Folge dieser Rückwirkung einer Erhöhung der Altersgrenze über die Rentenanpassungsformel führt die „Rente mit 67“ dazu, dass im Vergleich zur „Rente mit 65“ die Renten des Jahres 2030 um etwa 1,4 Prozentpunkte und das Rentenniveau um 0,6 Prozentpunkte höher ausfallen (SVR, 2007, TZ 265). „Gewinner“ der höheren Regelaltersgrenze in Form höherer Renten im Vergleich zur Fortgeltung der Rente mit 65 sind die Bestandsrentner.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Erwerbsphase mit der Anhebung der Altersgrenze verlängern, sinkt zwar deren Rentenbezugsdauer im Vergleich zur Fortschreibung des Status quo, aber es erhöht sich ihr Rentenzahlbetrag um gut 2,2 Prozent pro zusätzlichem Beitragsjahr (SVR, 2007, TZ 266). Dennoch geht die Beitragsrendite um 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte zurück (SVR, 2006, TZ 326). Wäre dies nicht der Fall, könnte diese Maßnahme keinen nachhaltigen Effekt auf den Beitragssatz haben.

Die unstrittigen „Verlierer“ dieser Maßnahme – gemessen am Zahlbetrag ihrer Monatsrente – sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Erwerbsphase nicht verlängern können oder wollen. Diese Gruppe muss abschlagsbedingte Kürzungen ihrer Rentenzahlbeträge hinnehmen. In den Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde diese Gruppe auf 30 Prozent der von dieser Maßnahme Betroffenen angesetzt (SVR, 2007, TZ 265).

(6) Verfehlt ist es, aus den derzeitigen, im Vergleich zur jüngeren Vergangenheit deutlich besser gewordenen aber immer noch nicht guten Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer auf schlechte oder verschlechterte Möglichkeiten einer Verlängerung der Beschäftigungsdauer in der Zukunft und damit auf eine Zunahme des Risikos von Altersarmut zu schließen. Verfehlt ist diese Annahme deswegen, da die derzeitigen Arbeitslosenzahlen ein „Blick nach hinten“ sind, der bestimmt ist von der demografischen und ökonomischen Entwicklung in der Vergangenheit

und der die demografisch bedingte Verringerung des Arbeitskräfteangebots in der Zukunft ausgeblendet wird. Die derzeit geführte Diskussion um einen Fachkräftemangel ist ein Vorläufer demografisch bedingter Verknappungen auf dem Arbeitsmarkt. Von daher verbietet es sich, von den heutigen Beschäftigungschancen Älterer auf deren Beschäftigungschancen in der Zukunft zu schließen.

(7) Hinsichtlich ihrer langfristigen Wirkungen auf den Finanzstatus der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Erhöhung der Regelaltersgrenze von einigen Protagonisten dieser Option oft überschätzt. Aus finanzwirtschaftlicher Perspektive generiert diese Maßnahme eine „doppelte Dividende“, aber nur bis zum Jahr 2030. Für die Dauer der Erhöhung der Altersgrenze steigt das Beitragsaufkommen, und es verringern sich damit Rentenausgaben im Vergleich zum Status quo. Für die Zeit nach dem Jahr 2030 lässt dieser Einnahmeeffekt nach, während die Rentenausgaben nach Maßgabe der aufgrund der verlängerten Erwerbsarbeit gestiegenen Rentenansprüche steigen. Durch die Abschläge und Zuschläge soll gewährleistet werden, dass der langfristige finanzwirtschaftliche Status der gesetzlichen Rentenversicherung weder durch einen – gemessen am Regeleintrittsalter – vorzeitigen noch durch einen aufgeschobenen Renteneintritt verändert wird. Derzeit werden, wenn jemand über das 65. Lebensalter hinaus arbeitet, Zuschläge von 0,5 Prozent pro Monat auf die erworbenen Rentenansprüche gewährt. Die dauerhaften Ersparnisse der Rente mit 67 – im Vergleich zur Rente mit 65 – belaufen sich daher „nur“ auf die unter dem Regime der angehobenen Regelaltersgrenze entfallenden Zuschläge – und damit höheren Rentenansprüche – für die Weiterarbeit bis zum 67. Lebensjahr (Clemens 2006).

(8) Ökonomen haben keinen Kompetenzvorsprung in der Beantwortung von Verteilungsfragen, ihre Kompetenz liegt bei Allokationsfragen und eben bei Simulationsrechnungen. Deshalb kann ein Ökonom argumentieren, dass die langfristigen positiven Wachstumsauswirkungen der „Rente mit 67“ ungeachtet ihres durch Umverteilungseffekte erkaufte Beitrags zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Rentenfinanzierung bislang deutlich unterschätzt wurden. Der Zeitraum der Anhebung der Regelaltersgrenze ist so bemessen, dass davon noch die geburtenstarken 50er und 60er Jahrgänge betroffen werden. Dies bewirkt eine markante Erhöhung des Erwerbspersonenpotenzials und damit eine Verbesserung der Wachstumsbedingungen. So zeigen Berechnungen des Sachverständigenrats, dass durch diese Maßnahme das Produktionspotential im Jahre 2030 um drei Prozent höher ausfällt als unter Status-quo-Bedingungen. Und selbst für die Jahre 2040 bis 2050, in denen als Folge der seit Ende der 60er Jahre unter dem bestandserhaltenden Niveau liegenden Geburtenziffern die Besetzungszahlen der Altersgruppe der 65- und 66-Jährigen geringer werden, beläuft sich dieser positive Effekt immer noch auf gut zwei Prozent. Die Potentialwachstumsrate soll den Berechnungen folgend für die Jahre von 2012 bis 2023 um etwa 0,1 Prozentpunkte und für den Zeitraum von 2024 bis 2029 um knapp 0,3 Prozentpunkte über der Fortschreibung des Status quo liegen (SVR 2007, TZ 268 vgl. aber auch SVR 2011, TZ 231 ff).

(9) Um die Akzeptanz dieser wichtigen Maßnahme bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erhöhen, steht die Politik nicht nur vor der Aufgabe einer sachgerechten Reform der Erwerbsminderungsrente, sondern auch vor der Herausforderung nach flexiblen Lösungen zu suchen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen nach einem vorzeitigen Renteneintritt entsprechen, ohne das richtige Prinzip der gleitenden Erhöhung der Regelaltersgrenze zu konterkarieren. Hierzu bieten sich mehrere Optionen an: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bereits heute gemäß Paragraph 187a SGB VI die Möglichkeit, die bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente entstehenden Rentenminderungen durch zusätzliche Beitragszahlungen auszugleichen. Bei einem durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen

Arbeitseinkommen von etwa 32 000 Euro pro Jahr ist eine Beitragszahlung zum Erwerb eines zusätzlichen Entgeltpunktes in Höhe von knapp 6 500 Euro erforderlich. Soll der Rentenzahlbetrag für einen Entgeltpunkt bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden, erhöht sich die erforderliche Summe, um eine Rentenminderung als Folge der Abschläge zu verhindern. Diese bereits bestehende Möglichkeit wird allerdings bislang nur in einem sehr geringen Maße wahrgenommen und wird für den Einzelnen im Zuge der Erhöhung der Regelaltersgrenze zunehmend teurer. Über eine Herabsetzung des Mindestantragsalters von derzeit 54 Jahren und insbesondere über tarifliche Vereinbarungen, die eine Beteiligung der Arbeitgeber vorsehen, könnte diese bereits existierende Option aber attraktiver gemacht werden, ohne den langfristigen finanziellen Status der Gesetzlichen Rentenversicherung zu verschlechtern. Eine andere bereits bestehende Möglichkeit einer „echten Altersteilzeit“ – sprich: einer Kombination aus verringerter Erwerbstätigkeit und der Kompensation des damit verbundenen Verdienstausfalls – ist eine Teilrente gemäß Paragraph 42 SGB VI. In ihrer gegenwärtigen Ausprägung ist diese Option aber kompliziert und restriktiv und zudem offensichtlich bei Versicherten wie Arbeitgebern weitgehend unbekannt (SVR 2008, Kasten 13 i. V. m. TZ 713). Da eine Teilrentenregelung eine gleichermaßen attraktive wie ökonomisch sinnvolle Möglichkeit für einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben ohne relevante Einkommensverluste darstellt, wäre die Politik gut beraten, das Potenzial dieses Ansatzes zu heben. Da bei einem vorzeitigen Rentenbezug versicherungsmathematisch faire Abschläge hingenommen werden müssen, wird es unerlässlich sein, die derzeitigen Hinzuverdienstgrenzen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Eine in diesem Sinne reformierte Teilrente wäre ein Instrument der ersten Wahl. Schließlich und endlich besteht bereits heute die Möglichkeit, die Kosten für die oben genannte Option der zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Lohnausfälle in der Zeit zwischen einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und einem späteren Renteneintritt aus zuvor angesparten Guthaben auf Lebensarbeitszeitkonten zu finanzieren.

(10) Bei einem in der Bevölkerung so sensiblen Thema wie dem des Renteneintrittsalters sind Politikempfehlungen, die bereits heute eine weitere Anhebung des Renteneintrittsalters über das Jahr 2030 hinaus fordern, ohne sich mit den erforderlichen Maßnahmen zur Flankierung dieser Maßnahme auseinanderzusetzen, bestenfalls gut gemeint, und sie diskreditieren die noch nicht begonnene Umsetzung der „Rente mit 67“. Ein jüngstes Beispiel für einen solchen Vorschlag, der weder den verbreiteten Ängsten durch einen Vorschlag zu einer Reform der Erwerbsminderungsrente begegnet noch den verständlichen Wünschen nach flexiblen Übergängen aus dem Erwerbsleben ausreichend Rechnung trägt, wurde vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen einer Sonderexpertise für die Bundesregierung am 18. Mai vorgelegt. In diese Expertise mit dem Titel „Herausforderungen des demografischen Wandels“ wird über die „Rente mit 67“ hinaus – quasi als Reform nach der Reform – angesichts der mutmaßlich weiter zunehmenden ferneren Lebenserwartung ab dem Jahr 2030 bis zum Jahr 2060 eine weitere Anhebung des Renteneintrittsalters auf 69 Jahre empfohlen (SVR 2011, TZ 322). Angesichts der Tatsache, dass Bevölkerungsvorausberechnungen mit einem Projektionszeitraum von mehr als 20 allenfalls 30 Jahren keine verlässliche Basis für Politikmaßnahmen sein können und wollen, überrascht es, dass der Sachverständigenrat die „Rente mit 69“ auf einem solchen Fundament als konkret umzusetzende Reformmaßnahme empfiehlt und sich dabei nicht mit der Angemessenheit der geltenden Abschlags- und Zuschlagsregelungen bei einer so deutlichen Zunahme der Lebenserwartung auseinandersetzt. Die gesellschaftliche Diskussion über die sozialpolitischen Herausforderungen der Bevölkerungsalterung hätte der Rat auch anregen können, wenn die „Rente mit 69“ als das Ergebnis einer Modellrechnung präsentiert worden wäre. Im Übrigen: Wenn sich in 20 Jahren für die Jahrzehnte bis zum Jahre 2060 – auf

der Basis belastbarer Bevölkerungsprognosen – ein unabweisbarer zusätzlicher rentenpolitischer Handlungsbedarf abzeichnet, so sollten die dann die politische Verantwortung tragenden Jahrgänge diese Entscheidungen treffen.

## Literaturverzeichnis

- Clemens, J. (2006): Anmerkungen zur geplanten Anhebung des gesetzlichen Rentenalters. *Wirtschaftsdienst*, 3, 163–167.
- Deutsche Bundesbank (2009): Monatsbericht Juli. Frankfurt a. M.
- Deutsche Rentenversicherung Bund – DRV Bund (2010): Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften. Bd. 22. Berlin.
- Rürup, B. (2011): Rente mit 70plus – Wege zur generationengerechten und nachhaltigen Altersvorsorge (Denkwerkstatt Demografie des Rostocker Zentrums zur Erforschung des Demografischen Wandels 1.3.2011 in Berlin).
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2006): Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen. Jahresgutachten 2006/07. Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2007): Das Erreichte nicht verspielen. Jahresgutachten 2007/08. Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2008): Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken. Jahresgutachten 2008/09. Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2011): Herausforderungen des demografischen Wandels. Expertise im Auftrag der Bundesregierung, Mai 2011. Wiesbaden.